

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1612K – WERTANPASSUNG NACH DEM VERBRAUCHERPREISINDEX (VPI 2015)

Es ist vereinbart, dass sowohl die Versicherungssumme bzw. die sonstige Prämienbemessungsgrundlage als auch die Prämie jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie (Hauptfälligkeit) gemäß dem nachfolgend beschriebenen Anpassungsfaktor angepasst werden.

Sofern der Vertragsbeginn und die erste Hauptfälligkeit im selben Kalenderjahr liegen, erfolgt zur ersten Hauptfälligkeit keine Anpassung. Die erste Anpassung findet dann erst mit der zweiten Hauptfälligkeit statt. Die Berechnung der Anpassung für die zweite Hauptfälligkeit erfolgt dann ohne Berücksichtigung der nicht vorgenommenen Anpassung zur ersten Hauptfälligkeit.

Sofern der Vertragsbeginn innerhalb von zwei Monaten vor der ersten Hauptfälligkeit, aber nicht im selben Kalenderjahr liegt, erfolgt die erste Anpassung erst zur zweiten Hauptfälligkeit. Die Berechnung der Anpassung für die zweite Hauptfälligkeit erfolgt dann allerdings unter Berücksichtigung der nicht vorgenommenen Anpassung zur ersten Hauptfälligkeit.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI 2015).

Die Höhe der Anpassung entspricht der prozentuellen Veränderung des Verbraucherpreisindex vom Juni des Vorjahrs zum Juni des Vorvorjahrs.

Die angepasste Versicherungssumme bzw. sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme bzw. sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des zeitlich jüngeren durch den zeitlich älteren Monatswert. Der aktuelle Indexwert und das Ausmaß der Anpassung werden dem Kunden auf der Information über die Prämienanpassung mitgeteilt.

Die Prämie wird auf Basis derselben Berechnung angepasst.

Beträgt der Anpassungsfaktor weniger oder gleich +/- 0,5 Prozentpunkte, so wird zur Hauptfälligkeit keine Veränderung vorgenommen.

Diese findet erst bei derjenigen Hauptfälligkeit statt, bei welcher dann der (unter Berücksichtigung der unterbliebenen Anpassung neu berechnete) Anpassungsfaktor größer +/- 0,5 Prozentpunkte ist.

Die beschriebene Anpassung findet allerdings keine Anwendung für die in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- oder Entschädigungshöchstgrenzen und Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 8, Punkt 2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unabhängig des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit gekündigt werden. Sofern die Wertanpassung für mehrere Sparten eines Vertrags zur Anwendung gelangt, kann die Kündigung der Wertanpassung für alle diese Sparten eines Vertrags nur gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite (<https://www.donauversicherung.at/service/persoeliche-auskunft-formulare-downloads/indexlisten>) als Download zur Verfügung.